

Vereinssatzung des Hövelhofer Sportverein e. V.

vom 17.04.2026



Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz & Eintragung.....	2
§ 2 Zweck & Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Verbandsmitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beiträge.....	4
§ 8 Geschäftsjahr.....	4
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Jugend des Vereins	6
§ 13 Kassenprüfung	7
§ 14 Auflösung des Vereins	7
§ 15 Gültigkeit dieser Satzung.....	7

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und jegliche diversen Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Hövelhofer Sportverein e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz & Eintragung

1. Der am 7. Juli 1946 in Hövelhof gegründete Verein führt den Namen „Hövelhofer Sportverein e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hövelhof.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR 20110 eingetragen und führt den Zusatz **e.V.**."
4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck & Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V.
 - b. Mitglied des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V.
 - c. im Kreissportbund Paderborn und im Gemeindesportverband Hövelhof
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugend des Vereins. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.
 - b. erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
 - c. sowie Ehrenmitglieder mit besonderen Rechten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein (Kündigung);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Ein Austritt ist nur zu Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn

das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jährlich zu entrichten sind. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der geschäftsführende Vorstand;
 - c) der Gesamtvorstand;
 - d) die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal in Jahr abzuhalten. Sie sollte im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform gem. § 126b BGB (schriftlich, E-Mail oder Fax) mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Außerdem soll die Einladung als Aushang im Vereinskasten den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
5. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
9. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu treffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Wahl des Gesamtvorstandes
 - f) Bestätigung der Jugendordnung
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer Sport
 - d. dem Kassierer
 - e. dem Seniorenobmann
 - f. dem Dartsobmann
 - g. dem Jugendobmann
 - h. zwei oder mehr Beisitzern

Die Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben erfolgt innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - b. Ausschluss von Mitgliedern und Sanktionen.

- c. Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen.
- 3. Der Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- 5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer Sport und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, wobei eines der Mitglieder der erste oder zweite Vorsitzende sein müssen.
- 6. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind, ermächtigt.
- 7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 8. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9. Abwesende können auf der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 10. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 11. Sitzungen des Vorstandes werden durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren, per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Jugend des Vereins

- 1. Die Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr bilden die Jugend des Hövelhofer Sportvereins e. V.
- 2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- 3. Der Jugendobmann ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Hövelhofer Sportvereins e.V.

4. Organe der Sportjugend sind:

- a. die Jugendversammlung
- b. der / die Jugendobmann/ -frau

5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Jugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

6. Die Geschäftsführung der Sportjugend wird durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins wahrgenommen. Die Jugend bzw. der/die Jugendobmann/ -frau ist nicht berechtigt, die Jugend rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten. Dies obliegt grundsätzlich dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins laut § 12 (1) dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

1. Die Kassenprüfer sind auf der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Hövelhof mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

2. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2026 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hövelhof, den 17. April 2026